

Anlage 1 zur Weisung 201812036
Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 48 SGB III

Anlage 1 zur Weisung 201812036
Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Umstellung auf das Format Fachliche Weisungen und somit redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Geschäftsanweisung (GA BOM)
- FW 48.01: Verweis auf die aktuelle Rahmenvereinbarung zwischen KMK und BA über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung
- FW 48.03: Anteil der Koordinierungsaktivitäten
- FW 48.13 und V.BOM.19: Verweis auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen KMK und BA zum einheitlichen Abrechnungsverfahren
- FW 48.14: redaktionelle Aktualisierung zu den mittlerweile vorhandenen Förderkonzepten
- FW 48.18: Trägerzulassung muss vor Maßnahmebeginn vorliegen
- FW 50.01: Aufnahme der Anordnungsermächtigung zur Vollständigkeit
- FW V.BOM.01: Inkrafttreten der UVgO
- FW V.BOM.03: Definition Gebietskörperschaften
- FW V.BOM.07: Einführung einer Vorgabe für die Kostenkalkulation
- FW V.BOM.09: Einführung des Mehr-Augen-Prinzips bei der Antragsprüfung
- FW V.BOM.10: Klarstellung Rechtsverhältnis OS zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger
- FW V.BOM.15: Aufführung weiterer zur Verfügung stehender Vordrucke
- FW V.BOM.16: Aktualisierung COSACH; Klarstellung Kofinanzierer, Antragsteller, Bildungsträger, örtliche Erfassung der BOM sowie Änderung der statistischen Erfassung von Bestand auf Eintritte
- FW V.BOM.17: Hinweis auf die Bedeutung der statischen Erfassung
- FW V-BOM.18: Anpassung der Ermächtigungsart; Klarstellung der Mittelbindung bei den AA
- FW V.BOM.19: Verweis auf den Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung und Maßnahmebetreuung
- FW V.BOM.23: nähere Hinweise zu den Erfolgsbeobachtungen
- FW V.BOM.24: Erstellen eines Qualitätssicherungskonzeptes
- bei dem Verfahren (Punkt 5.) erfolgt eine redaktionelle Aufnahme der Zuständigkeiten
- die Bestandteile des Zuwendungsbescheides und die Qualitätskriterien werden entweder in der BK-Vorlagenauswahl oder im Intranet zur Verfügung gestellt ([BA-Intranet > SGB III > Förderung > Berufswahl/-ausbildung > Berufsorientierungsmaßnahmen \(BOM\)](#)).

Anlage 1 zur Weisung 201812036
Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 2. | § 48 SGB III Absatz 1 | 6 |
| 3. | § 48 SGB III Absatz 2 | 8 |
| 4. | § 50 Anordnungsermächtigung | 8 |
| 5. | Verfahren | 9 |
| 5.1 | Hauptverantwortliche Stelle..... | 9 |
| 5.1.1 | Vergaberecht | 9 |
| 5.1.2 | Zuwendungsrecht..... | 10 |
| 5.2 | Datenerfassung..... | 12 |
| 5.3 | Mittelbewirtschaftung und -überwachung | 14 |
| 5.4 | Maßnahmebetreuung und Abwicklung der Leistungen | 14 |
| 5.4.1 | Besonderheiten bei Maßnahmen mit Zuwendung | 14 |
| 5.5 | Erfolgsbeobachtung und Qualitätssicherung | 15 |
| | Informationsquellen | 16 |

§ 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen

1. Allgemeines

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III ergänzen das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit - insbes. die Berufsorientierung nach § 33 SGB III - und den laut Lehrplan durch die Schule durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung.

**Zusätzlichkeit und Ziel
(48.01)**

Es sind keine Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.

Berufsorientierungsmaßnahmen ersetzen nicht das Regelangebot der Schulen und der Berufsberatung (vgl. [„Rahmenvereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz und der BA über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 15.10.2004 i. d. F. vom 01.06.2017“](#)), sondern stellen ein zusätzliches Angebot dar.

Durch die Berufsorientierungsmaßnahmen sollen die jungen Menschen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufs- und Studienwahl vorbereitet werden. Der Anteil unversorgter Bewerberinnen und Bewerber kann dadurch verringert und Ausbildungs- sowie Studienabbrüche aufgrund unzureichender Berufsvorstellungen können vermieden werden.

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III werden nicht in die zentrale [Veranstaltungsdatenbank](#) der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgenommen.

Nachfolgende Kernelemente, von denen möglichst viele Bestandteile einer Maßnahme sein sollten, stellen wesentliche Bausteine von Berufsorientierungsmaßnahmen dar:

**Inhalt und Durchführung
(48.02)**

- umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell)
- Interessenserkundung
- vertiefte Eignungsfeststellung durch Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung
- Fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung
- Realisierungsstrategien
- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung während der Maßnahme.



Fachliche Weisungen BOM

Folgende Förderangebote können keine eigenständigen Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sein, jedoch unter Umständen ein Element einer Berufsorientierungsmaßnahme nach § 48 SGB III darstellen:

- Bewerbungstraining;
- individuelle Begleitung der Teilnehmenden (Coaching);
- Allgemeinbildung und muttersprachlicher Unterricht;
- Koordinierung von Berufsorientierungsangeboten.

Die Inhalte von Berufsorientierungsmaßnahmen unterscheiden sich wesentlich von der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III. Eine Finanzierung von Berufseinstiegsbegleitung im Sinne des § 49 SGB III ist über § 48 SGB III ausgeschlossen.

Berufsorientierungsmaßnahmen werden für die Teilnehmenden kostenlos bereitgestellt.

**Kosten
(48.03)**

Kosten für Verpflegung und Fahrten werden grundsätzlich nicht im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III übernommen.

Die Kosten für Koordinierungsaktivitäten innerhalb der Laufzeit des Gesamtprojektes könnten lediglich als Teil der Kosten für das Gesamtkonzept angesehen werden, wenn die Koordinierungsaktivitäten zur Umsetzung des Gesamtprojektes unabdingbar und die Kosten hierfür bezogen auf das Gesamtkonzept angemessen sind. Hierbei sollten die Kosten möglichst nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtkosten umfassen. Ein Anteil von 30 Prozent und mehr kann nicht als angemessen bezeichnet werden. In Betracht kommen Kosten, die im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme bzw. dem Gesamtprojekt anfallen, aber sich nicht direkt auf die Durchführung der konkreten einzelnen Maßnahme beziehen wie z. B. Kosten für

- die Durchführung der Vergabe der Maßnahmen
- die Ver- bzw. Zuteilung von Modulen des Gesamtkonzeptes
- Abwicklung und Abrechnung
- Qualitätssicherung
- Erhebung und Auswertung von (statistischen) Daten sowie Ergebnisberichten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abstimmung mit Kooperationspartnern und Projektbeirat
- Schulung/Einweisung der Mitarbeiter/innen

2. § 48 SGB III Absatz 1

1Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. 2Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

Schulen bzw. Lehrgänge, die auf dem zweiten Bildungsweg zum Nachholen von Schulabschlüssen dienen sowie dem berufsbildenden Schulsystem zuzuordnen sind, sind keine allgemeinbildenden Schulen im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB III.

**Schulen
(48.11)**

Eine Identität zwischen Kofinanzierer und dem Maßnahmeträger ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**Kofinanzierer /
Dritte
(48.12)**

Fördernde Dritte (Kofinanzierer) können sein:

- Land
- Kommune
- Kammern
- Schule, Fördervereine der Schulen
- Betriebe
- im Ausnahmefall Maßnahmeträger / Trägerverbund mit ESF-Kofinanzierung, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten beträgt

Der Finanzierungsanteil des oder der Dritten (mindestens 50 Prozent) ist als Geldleistung zu erbringen.

Eine Einbringung von ESF-Mitteln durch kofinanzierende Dritte ist möglich.

Eine Kofinanzierung aus Mitteln des SGB II ist nicht zulässig.

Die Kofinanzierung des Landes sollte ebenfalls vorrangig in Form von Geldmitteln erfolgen. Eine Abweichung davon ist nur möglich, wenn die [„Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit zur Ausgestaltung eines einheitlichen Verfahrens zur Abrechnung von durch die Länder eingebrachten Personal- und Sachmitteln zur Kofinanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen gem. § 48 SGB III“](#) Anwendung findet. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass neben den Personal- und Sachmitteln auch Geldmittel vom Land eingebracht werden.

**Sonderfall der
Länderinitiativen
(48.13)**

Die Regionaldirektionen sind aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern umfassende Förderkonzepte für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III zu erstellen und zu aktualisieren.

**Förderkonzepte
(48.14)**

Werden gemeinsame Aktivitäten im Bereich der vertieften Berufsorientierung durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag der BA sichtbar wird.

**Gemeinsame
Öffentlichkeitsarbeit
(48.15)**



Fachliche Weisungen BOM

Als Formen der Maßnahmedurchführung bieten sich modulare oder kontinuierliche Maßnahmen an.

**Formen und Dauer
(48.16)**

Während modulare Maßnahmen in sich abgeschlossene und soweit sinnvoll aufeinander aufbauende Angebote zur Orientierung und Berufswahlvorbereitung darstellen, handelt es sich bei kontinuierlichen Maßnahmen um schuljahresbegleitende Angebote, die systematisch auf die Berufswahl und den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten.

Um die Wirkung und die Qualität aller Maßnahmen zu gewährleisten, sind für deren Einrichtung, Durchführung und Ausgestaltung die [„Qualitätskriterien für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III“](#) zu beachten.

**Qualitätskriterien
und -sicherung
(48.17)**

Im Übrigen gilt im Kontext der Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen die [Weisung 201701003 vom 20.01.2017](#) in Verbindung mit der [Information 201701004 vom 20.01.2017](#). Hier sind die Aufgaben der maßnahme- bzw. einrichtungsbetreuenden Fachkraft beschrieben. Sinngemäß gelten diese auch für Zuwendungsmaßnahmen. Mit der Anlage 2 zur [Information](#) steht ein Leitfaden für Vor-Ort-Besuche im Rahmen der Maßnahmebetreuung zur Verfügung.

Träger, die Berufsorientierungsmaßnahmen im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein. Die Zulassung muss vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.

**Trägerzulassung
(48.18)**

Für Berufsorientierungsmaßnahmen, die von Dritten eingerichtet werden und an denen sich die BA beteiligt, gilt dieses ebenfalls und ist als Auflage im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.



3. § 48 SGB III Absatz 2

Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gelten die zu den Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III getroffenen Regelungen auch für den Personenkreis nach Abs. 2, unabhängig davon, ob sie eine Regelschule oder eine Förderschule besuchen.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind insbesondere auch für heterogene Zielgruppen (junge Menschen mit und ohne Behinderungen) gemeinsame Maßnahmen anzustreben.

Die besonderen Bedürfnisse sind bedarfsorientiert bei der Förderdauer, dem zeitlichen Umfang sowie den Inhalten der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Insbesondere für Schüler und Schülerinnen, bei denen zweifelhaft ist, ob Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben ist, können Berufsorientierungsmaßnahmen unter Einschluss von Betriebspraktika sinnvoll sein. Es wird die Möglichkeit eröffnet, die Anforderungen für eine Tätigkeit im Betrieb kennenzulernen und dadurch ggf. Erkenntnisse zu gewinnen, die für eine Entscheidung über mögliche Förderalternativen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben genutzt werden können.

Bei Berufsorientierungsmaßnahmen kommen keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX in Betracht. Zum Zeitpunkt des Eintritts bzw. der Durchführung der Maßnahmen ist noch keine Entscheidung nach § 19 SGB III zu treffen.

**Sonderpädagogischer
Förderbedarf, schwer-
behinderte Schülerin-
nen und Schüler
(48.2)**

4. § 50 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

**keine Anordnung
erlassen
(50.01)**

5. Verfahren

5.1 Hauptverantwortliche Stelle

Hauptverantwortliche Stelle ist diejenige, die für die Auswahl und Beauftragung des Maßnahmeträgers die Federführung hat.

Ist die Agentur für Arbeit (AA) bzw. die Regionaldirektion (RD) die hauptverantwortliche Stelle, ist nur ein Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zulässig.

Sofern ein Kofinanzierer die hauptverantwortliche Stelle ist, erfolgt die Förderung im Wege einer Zuwendung an den Kofinanzierer auf Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den sinngemäß anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) ([Auszug siehe Intranet](#)) sowie den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ ([ANBest-P](#)) bzw. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ ([ANBest-Gk](#)) bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften.

Hierbei gelten als Gebietskörperschaften:

- Bund
- Länder
- Landkreise
- Gemeinden und Städte
- Bezirke in Bayern
- Bezirksverband Pfalz in Rheinland-Pfalz
- den Kreisen gleichgestellte Kommunalverbände besonderer Art (Regionalkreise)
- Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt

Für die Beauftragung eines Maßnahmeträgers durch den Kofinanzierer gelten bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze ([Nr. 3 ANBest-Gk](#)), bei Zuwendungen an andere Dritte ist bei Fördersummen über 100.000 Euro die UVgO anzuwenden ([Nr. 3.1 ANBest-P](#)).

5.1.1 Vergaberecht

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens muss eine schriftliche und rechtsverbindliche Zusage der Kostenübernahme des Kofinanzierers vorliegen.

**Hauptverantwortliche Stelle
(V.BOM.01)**

**AA oder RD
(V.BOM.02)**

**Kofinanzierer
(V.BOM.03)**

**Vergaberecht
(V.BOM.04)**

5.1.2 Zuwendungsrecht

Es handelt sich bei der Zuwendungsart um eine Projektförderung. Sie dient der Deckung der Ausgaben für das einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben. Es besteht kein Anspruch auf Folgebewilligungen.

**Zuwendungsrecht
(V.BOM.05)**

Als Finanzierungsart kommt ausschließlich eine Anteilfinanzierung in Betracht. Die Zuwendung wird als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem benannten Höchstbetrag als Zuschuss festgesetzt.

Der Kofinanzierer hat die Förderung der Maßnahme schriftlich bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit oder bei landesweiten oder überregionalen Maßnahmen bei der zuständigen Regionaldirektion zu beantragen. Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben hat der Kofinanzierer mit dem ihm zur Verfügung zu stellenden Antragsformular (Vordruck BOM 1) nachzuweisen.

**Antrag
(V.BOM.06)**

Eine zunächst formlose Antragstellung ist im Antragsvordruck zu vermerken.

Zunächst hat eine Prüfung des Antrages durch Fachkräfte der AA/RD auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu erfolgen.

**Antragsprüfung
Schritt 1
(V.BOM.07)**

Die Projektbeschreibung muss alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere auch zur Qualifikation des Personals.

Im Finanzierungsplan (Vordruck BOM 1a) müssen alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sein, wobei alle Ausgabenansätze stichhaltig zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen sind. Die Angabe pauschalierter Ansätze ist nicht ausreichend. Dem Finanzierungsplan ist eine Kostenkalkulation beizulegen. Obwohl sich die Posten der Kalkulation aus der Maßnahmebeschreibung ergeben, sollte sich die Aufstellung an der Vorgabe vom Mustervordruck [BOM 1b](#) orientieren und muss plausibel, vollständig sowie rechnerisch richtig sein.

Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen ([Nr. 3.2.3 VV-BHO zu § 44 BHO](#)).

Bei fehlenden oder unklaren Angaben sind entsprechende Erläuterungen und Belege nachzufordern.

Anschließend ist der Antrag durch Fachkräfte der AA/RD inhaltlich zu prüfen.

**Schritt 2
(V.BOM.08)**

Die Maßnahmen müssen den „[Qualitätskriterien für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III](#)“ und den Vorgaben dieser FW (insbesondere zu den zulässigen Maßnahmeinhalten) entsprechen.



Fachliche Weisungen BOM

Gemäß [§ 23 BHO](#) muss ein erhebliches Interesse der BA an der Förderung bestehen. Das bedeutet, die Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, im konkreten Kontext das gesetzgeberische/geschäftspolitische Ziel zu erreichen, Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig im Berufswahlprozess zu unterstützen, um die Chancen beim Übergang von der Schule in Ausbildung/Studium zu verbessern. Sie müssen zusätzlich sein, d. h. über das (üblicherweise) insbesondere von Schulen und Berufsberatung bereitgestellte personale und mediale Berufsorientierungsangebot hinausgehen.

Die geltend gemachten Aufwendungen müssen nach Art und Umfang erforderlich und angemessen sein, um die Maßnahmen durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel müssen seitens der BA vorhanden sein.

Ausstattungsinvestitionen sind grundsätzlich mit Blick auf die begrenzte Maßnahmedauer nicht als wirtschaftlich anzusehen.

Zuwendungen dürfen nur für noch nicht begonnene Vorhaben gewährt werden. Als Beginn des Vorhabens ist bereits der Abschluss von Kooperations- und Dienstleistungsverträgen zu sehen. Eine Förderung kann deshalb nicht erfolgen, wenn der Antragsteller schon einen Vertrag mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung von Maßnahmen, die Gegenstand des Projektes sind, abgeschlossen hat.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Mehraugen-Prinzip von zwei Fachkräften der AA/RD (Berufsberatung, Team Rehabilitation und Teilhabe bzw. analog bei RD) in einem aussagekräftigen Vermerk festzuhalten ([VV-BHO Nr. 3.3 zu § 44 BHO](#)). In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit/Zusätzlichkeit und die Angemessenheit der Zuwendung, den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Sicherung der Gesamtfinanzierung eingegangen werden. Dargelegt werden muss auch das erhebliche Interesse der BA an der Förderung. Es ist der Vordruck „Antragsprüfungsvermerk BOM“ (BOM 2) zu verwenden.

**Antragsprüfungsvermerk
(V.BOM.09)**

Gemäß [VV-BHO Nr. 4.1 zu § 44 BHO](#) werden Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Vordruck BOM 3) vom zuständigen Operativen Service (OS) bewilligt. Ergänzend zu den in der VV-BHO vorgegebenen Inhalten muss der Zuwendungsbescheid zusätzlich Auflagen für den Zuwendungsempfänger u. a. hinsichtlich der Erfolgsbeobachtung und der Maßnahmeprüfung durch Fachkräfte der AA (RD) beinhalten.

**Zuwendungsbescheid
(V.BOM.10)**

Dem OS obliegt die Nachhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungen sollen regelmäßig nur ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist; der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft durch Rechtsbehelfsverzicht mit Vordruck BOM 3a herbeiführen (vgl. [Nr. 7.1 VV-BHO](#)).

**Rechtsbehelfsverzicht
(V.BOM.11)**



Fachliche Weisungen BOM

Zahlungen sind vom OS nur aufgrund einer Mittelanforderung nach [Nr. 1.4 ANBest-P](#) bzw. [Nr. 1.3 ANBest-Gk](#) (Vordruck BOM 4) zu leisten; Daueranweisungen sind unzulässig. Bei Maßnahmen von kurzer Dauer kann eine Abrechnung auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger auf eine Mittelanforderung verzichtet.

**Mittelanforderung
(V.BOM.12)**

Der hauptverantwortliche Zuwendungsempfänger ist laut Nr. 6 [ANBest-P](#) bzw. [ANBest-Gk](#) zu einem Verwendungsnachweis verpflichtet. Der Verwendungsnachweis besteht aus zwei Teilen, dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis und bezieht sich immer auf die Gesamtkosten der Maßnahme. Es ist der Vordruck „Verwendungsnachweis BOM“ (BOM 5) zu verwenden.

**Verwendungsnachweis
(V.BOM.13)**

Der Sachbericht hat Auskunft zu geben über das erzielte fachliche Ergebnis. Der zahlenmäßige Nachweis gibt Rechenschaft über die im Einzelnen angefallenen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Dem Verwendungsnachweis von anderen Dritten als einer Gebietskörperschaft ist gem. [Nr. 6.2.2 ANBest-P](#) eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet werden (Belegliste).

Die Prüfung des Verwendungsnachweises hat in einem ersten Schritt regelmäßig innerhalb von drei Monaten (kursorische Prüfung) und in einem zweiten Schritt innerhalb von neun Monaten (vertiefte Prüfung) zu erfolgen. Dadurch kann frühzeitig festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der mit der Zuwendung verfolgte Zweck erreicht wurde. Die vertiefte Prüfung soll auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt werden. Umfang und Ergebnis der Prüfungen sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen (vgl. [Nr. 11 VV-BHO zu § 44 BHO](#)). Die weiteren Vorgaben zur Verwendungsnachweisprüfung sind zu beachten (u. a. Nr. 11 VV-BHO, Nr. 6 [ANBest-P](#) bzw. [ANBest-Gk](#)). Es sind die Vordrucke „Verwendungsnachweisprüfungsvermerk BOM“ (BOM 6a durch die AA/RD und BOM 6b vom OS) zu verwenden.

**Prüfungsvermerk
(V.BOM.14)**

Sind Zuwendungen zu erstatten, ist vom OS der Vordruck BOM 7 zu verwenden; auf die Verzinsung nach Nr. 8.4 der [ANBest-P](#) bzw. [ANBest-Gk](#) ist zu achten. Des Weiteren stehen dem OS bei Bedarf die Vordrucke BOM 8 (Anhörung) und BOM 9 (Ablehnungsbescheid) zur Verfügung.

**weitere Vordrucke
(V.BOM.15)**

5.2 Datenerfassung

Die Maßnahmen sind im Verfahrenszweig AMP, Förderfeld **BOM-01** zu erfassen.

**COSACH
(V.BOM.16)**

Hierbei erfolgt bei der erstmaligen Erfassung durch den OS eine Unterscheidung in Maßnahmen nach dem Vergaberecht und Maßnahmen nach dem Zuwendungsrecht, die nachträglich nicht geändert werden kann (vgl. die entsprechenden Schulungsunterlagen für



Fachliche Weisungen BOM

COSACH). Hiermit wird die Forderung des Bundesrechnungshofes (BRH) erfüllt, zwischen Vergabe- und Zuwendungsmaßnahmen zu unterscheiden.

Bei Vergabemaßnahmen ist der Dritte der Kofinanzierer; bei Zuwendungsmaßnahmen gilt der Antragsteller/Zuwendungsempfänger als Kofinanzierer. Als Träger ist jeweils der zugelassene Bildungsträger zu erfassen.

Sofern ein Zuwendungsbescheid mehrere Maßnahmen enthält, sind diese jeweils gesondert in COSACH zu erfassen. Bei Zuwendungen, die über die RD erteilt werden, werden somit bei den AA die jeweiligen tatsächlich durchgeführten BOM mit den entsprechenden Schulen in COSACH erfasst. Als Kostenträgerschafts-Dst. ist die Nr. der AA einzugeben.

Als Anmeldebögen für die Teilnehmenden ist der Vordruck „[Anmeldung zur Teilnahme an einer Berufsorientierungsmaßnahme nach § 48 SGB III](#)“ zu nutzen.

Eine Erfassung von Sozialdaten der Teilnehmenden in den IT-Fachverfahren erfolgt nicht. Die Anmeldebögen verbleiben zu Prüfungszwecken beim Bildungsträger.

Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III erfolgt ausschließlich auf Basis der im Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Daten.

**Statistische
Erhebung
(V.BOM.17)**

Eine Eingabe der Kostenträgerschafts-Dst. RD führt zur Nichtzählung der Maßnahme und Teilnahmen.

Deshalb sind zur statistischen Erfassung der Teilnehmeranzahl spätestens drei Wochen nach Maßnahmeende die Anzahl der Eintritte (gesamt und geschlechtsspezifisch) an den zuständigen OS zu übermitteln.

Bei Maßnahmen, die über fünf und mehr Wochen andauern, ist die Anzahl der Eintritte (gesamt und geschlechtsspezifisch) des jeweiligen Monats bis spätestens zum 09. des Folgemonats an den OS zu übermitteln.

Der OS überwacht den Eingang und übernimmt die Eintrittszahlen in COSACH.

Dies ist dem beauftragten Träger stets aufzugeben. Wenn die BA den Träger nicht selbst beauftragt, sondern sich an Maßnahmen Dritter finanziell beteiligt, so hat sie dem Zuwendungsempfänger entsprechende Auflagen im Zuwendungsbescheid zu machen.

5.3 Mittelbewirtschaftung und -überwachung

Die Mittelbewirtschaftung und -überwachung erfolgt im Verfahren ERP-Finanzen.

**Mittelbewirtschaftung / -überwachung
(V.BOM.18)**

Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „I“ ([vgl. HBest-Ermächtigungsart](#)).

Für Mittelbindungen und Ausgaben gelten folgende ERP-Kontierungselemente ([vgl. Kontierungshandbuch](#)):

- Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (BOM) für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen
Finanzposition 2-68511-00-3021
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0007)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest ([vgl. HBest-Bindung](#)).

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen bzw. des Zuwendungsbescheides zu binden.

Bei Bestellung von Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) oder bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides sind durch den OS-Team AMDL Mittelbindungen bei den AA in Höhe des geschätzten Auftragswertes bzw. des von der AA/RD festgesetzten Höchstbetrages der Anteilsfinanzierung anzulegen. Die Mittelbindungen sind nach Zuschlagserteilung an das Ausschreibungsergebnis bzw. bei Änderungen der Anteilfinanzierung anzupassen.

5.4 Maßnahmebetreuung und Abwicklung der Leistungen

Die zuständige AA/RD hat für jede Maßnahme eine maßnahmebetreuende Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentlichen Aufgaben festzulegen ([vgl. „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“](#), Punkt 7.1 (Anlage 1 zur [Weisung 201810016](#)).

**Maßnahmebetreuung
(V.BOM.19)**

Die verfahrenstechnische Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen OS. Bei Maßnahmen einer RD muss ein OS bestimmt werden. Sowohl Ausgaben als auch Mittelbindungen erfolgen demzufolge immer zu Lasten einer AA.

**Abwicklung der Leistungen
(V.BOM.20)**

5.4.1 Besonderheiten bei Maßnahmen mit Zuwendung

Bei Maßnahmen, die durch die BA über Zuwendungsrecht gefördert werden, ist es Aufgabe der AA/RD, die Inhalte der Maßnahmen zu bestimmen und die Absprachen mit dem Kofinanzierer zu führen. Die AA/RD

**Besonderheiten
beim Zuwendungsrecht
- AA/RD
(V.BOM.21)**



Fachliche Weisungen BOM

- übermittelt dem Team AMDL beim zuständigen OS alle relevanten Informationen zur Erstellung des Zuwendungsbescheids und erstellt hierfür mit dem Vordruck BOM 2 den Antragsprüfungsvermerk. Dieser beinhaltet Informationen zu
 - Zusätzlichkeit
 - erheblichem Interesse der BA
 - Qualitätskriterien
 - den Vorgaben dieser FW (insbesondere zu den zulässigen Maßnahmenhalten) sowie
 - die Prüfung der Haushaltsmittel und die Einschaltung des BfdH
 - Beachtung der [„Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit zur Ausgestaltung eines einheitlichen Verfahrens zur Abrechnung von durch die Länder eingebrachten Personal- und Sachmitteln zur Kofinanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen gem. § 48 SGB III“](#)
- prüft den Verwendungsnachweis hinsichtlich der fachlichen Ergebniskontrolle auf der Grundlage des Sachberichts (Vordruck BOM 6a).
- hält die konzeptionelle Durchführung der Maßnahme und die Vereinbarungen (u. a. zur Qualitätssicherung) nach. Änderungen sind dem OS mitzuteilen.

Bei Zuwendungsmaßnahmen umfasst die Abwicklung im zuständigen OS:

- Erstellen des Zuwendungsbescheides mit allen Anlagen und Nebenbestimmungen als bewilligende Stelle
- Nachhalten der Auflagen (u. a. Trägerzulassung nach §§ 176 ff. SGB III, Schulbescheinigungen)
- Abrechnung aufgrund der Mittelanforderung(en)
- verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises; die Prüfung umfasst die verwaltungstechnische Kontrolle des zahlenmäßigen Nachweises (Vordruck BOM 6b) auf der Grundlage des durch die AA/RD geprüften Sachberichts
- Beachtung der [„Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit zur Ausgestaltung eines einheitlichen Verfahrens zur Abrechnung von durch die Länder eingebrachten Personal- und Sachmitteln zur Kofinanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen gem. § 48 SGB III“](#).

- OS
(V.BOM.22)

5.5 Erfolgsbeobachtung und Qualitätssicherung

Es ist eine Erfolgsbeobachtung durchzuführen. Diese muss sich insbesondere an den vorab festgelegten Zielen (den beschriebenen

Erfolgsbeobachtung
(V.BOM.23)



Fachliche Weisungen BOM

konkreten mit der Maßnahme angestrebten Lernzielen und deren Intensitätsstufen im Rahmen des Berufswahlprozesses) orientieren. Art und Umfang muss der Dauer, Inhalt und Form der Maßnahme angemessen sein. Hierbei bieten sich z. B. an:

- Teilnehmerbefragungen durch den Maßnahmeträger (zur Maßnahmeorganisation sowie zu den Maßnahmeinhalten)
- Befragungen der Durchführenden
- Einschätzung des Maßnahmeträgers zum Verlauf
- Hospitationen der Berufsberaterinnen und Berufsberater
- Informationen über die Konstanz der Teilnahme
- Abschlussbericht des Maßnahmeträgers

Dies ist dem beauftragten Träger stets aufzugeben. Wenn die BA den Träger nicht selbst beauftragt, sondern sich an Maßnahmen Dritter finanziell beteiligt, so hat sie dem Zuwendungsempfänger entsprechende Auflagen zur Erfolgsbeobachtung im Zuwendungsbescheid zu machen. Auf [Nr. 11a VV-BHO zu § 44 BHO](#) wird verwiesen.

Die Durchführung bzw. Nachhaltung der oben genannten Erfolgsbeobachtung obliegt der AA/RD. Bei überregionalen und landesweiten Maßnahmen ist von der RD ein auf die Regional- und Landesspezifika beziehendes Qualitätssicherungskonzept zu erstellen.

**Qualitätssicherungs-
konzept
(V.BOM.24)**

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen bietet der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von BOM bzw. der Zuwendungsbescheid mit den Anlagen weitere Informationen.